



### Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen die 20. Ausgabe von "Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht" zu übersenden.

Auch in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die neuen Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht sowie über aktuelle Urteile und Verwaltungsanweisungen. Seit der letzten Ausgabe unseres Rundschreibens sind zahlreiche Entscheidungen bzw. Verlautbarungen zu unterschiedlichen umsatzsteuerlichen Themen ergangen. Es wird insbesondere auch deutlich, dass das Europa-Recht einen starken Einfluss auch auf gemeinnützige Einrichtungen hat.



Unser Rundschreiben enthält erneut ein Schwerpunktthema, das dieses Mal aus dem Bereich der Bilanzierung kommt. Es beschäftigt sich mit der Frage, ob der Komponentenansatz für die Bilanzierung von Vermögensgegenständen ein Ersatz für die rechtlich weggefallene Aufwandsrückstellung sein kann.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre  
  
Heide Bley

Ihr  
  
Thomas Krüger

### Inhaltsübersicht

<b>A. Der Komponentenansatz – Ersatz für die Aufwandsrückstellung ?</b>	<b>2</b>
<b>B. Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung</b>	<b>5</b>
I. Umsatzsteuer	5
1. Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit	5
2. Keine Umsatzsteuerermäßigung für Museums-Shop	5
3. Entgeltliche Verpflegung von Lehrern und Schülern durch Schulförderverein	5
4. Mitgliedsbeiträge eines Vereins als entgeltliche Leistungen	6
5. Umsatzsteuerliche Behandlung bei Geld- und Sachsponsoring	6
6. Sponsoring bei Werbefahrzeugen, hier: Vorsteuerabzug	7
7. Umsatzsteuersatz bei Mahlzeitendiensten für Altenwohn- und Pflegeheime	7
8. Bewirtung keine Nebenleistung zur steuerfreien Theaterleistung	8
9. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010: Verjährungsregelung für private Kultureinrichtungen	8
10. Umsatzsteuer bei Schwimmkursen	8
11. Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten eines Vereinshefts	9
12. Umsatzsteuerfreie Leistungen eines Orchestermusikers gegenüber seinem Orchester	9
II. Familienstiftungen	9
1. Schenkungssteuerpflicht bei einer Zustiftung an eine Familienstiftung	9
2. Steuerberechnung bei der Auflösung einer Familienstiftung	10
3. Keine Kapitalertragssteuer bei Zahlung einer Familienstiftung an ihre Destinatäre	10
III. Gewerbesteuer	10
1. Voraussetzungen der Gewerbesteuerbefreiung für Altenpflegeheime	10
2. Gemeinnützige Einrichtung als Organträgerin einer gewerbesteuerlichen Organschaft	11
IV. Verschiedenes	11
1. Ehrenamtsfreibetrag und Minijob	11
2. Vorstandsvergütung: BMF klärt Übergangsregelung	11
3. Neue Abschreibungsregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter	11
4. Leistungen gegen Entgelt an Vermieter altenbetreuer Wohnungen	12
5. Gemeinnützigkeit eines Wettbewerbsvereins	12
6. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Haiti	12
7. Kooperation – Handeln der Hilfsperson als Zweckbetrieb	13
8. Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten in Kindergärten	14
9. Das Verfahren bei der Öffnungsklausel im Katalog gemeinnütziger Zwecke, § 52 Abs. 2 AO	14
10. Anwendung des EuGH-Urteils Persche durch die Finanzverwaltung, Spenden im Ausland	14
11. Die elektronische Bilanz – ab 2011 verpflichtend für alle bilanzierenden Unternehmen	15
12. Bilanzierung von Spenden – die neue Stellungnahme IDW RS HFA 21	15
13. Abzinsung von Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	15
14. Neue Datenschutzvorschriften für das Mahnwesen ab 1.4.2010	16

### Seite

### Kontakt/Anfragen

Schomerus & Partner  
Steuerberater · Rechtsanwälte  
Wirtschaftsprüfer

Heide Bley  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Thomas Krüger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Manfred Lehmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Matthias Appel  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Deichstraße 1  
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00  
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de  
www.schomerus.de

Kooperation mit  
HLB International  
A world-wide network of independent  
accounting firms and business advisers.

## A. Der Komponentenansatz – Ersatz für die Aufwandsrückstellung ?

### Einleitung

Mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)<sup>1</sup> haben in größerem Umfang internationale Rechnungslegungsprinzipien in das deutsche Handelsrecht Eingang gefunden. So wurde auch § 249 Abs. 2 HGB ersatzlos gestrichen, da diese Regelung weder in den IAS/IFRS noch den US-GAAP bekannt ist. Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (HFA des IDW) hat nun in seinem Rechnungslegungshinweis IDW RH HFA 1.016 vom 29. Mai 2009 zu diesem Thema Stellung genommen. Als alternative Bilanzierungsmöglichkeit wird der sog. Komponentenansatz vorgeschlagen, der z.B. international im IAS 16 geregelt ist.

Vor allem steuerbegünstigte Einrichtungen haben bislang Aufwandsrückstellungen für Großreparaturen im Gebäudebereich gebildet, da bei ihnen die steuerliche Nichtanerkennung dieser Rückstellungen keine Rolle spielte. Da der Komponentenansatz bislang ebenfalls nicht von der deutschen Steuerverwaltung anerkannt wird, ist er bis auf weiteres vor allem für steuerbegünstigte Organisationen zur Gestaltung deren Handelsbilanz interessant. Ein weiterer positiver Effekt ergibt sich im Hinblick auf Pflegesatzverhandlungen. Dort waren Aufwendungen aus der Zuführung zu Instandhaltungsrückstellungen bei der Bemessung des Investitionskostensatzes bislang nur schwer zu berücksichtigen. Bei Anwendung des Komponentenansatzes entstehen höhere Abschreibungen, die im Rahmen der Verhandlungen eingebracht werden können.

### Grundstruktur des Komponentenansatzes nach IAS 16

Unter dem Komponentenansatz (component approach) beschreibt IAS 16 die Methode, nach der bei der Anschaffung eines Vermögensgegenstandes dieser in mehrere Komponenten aufgeteilt wird. Die Komponenten werden dann jeweils über ihre spezifische, unterschiedliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Ein Vermögenswert des Sachanlagevermögens besteht aus Komponenten mit unterschiedlichen Nutzungsdauern, die im Rahmen einer Gesamtnutzungsdauer ein- oder mehrmals ersetzt bzw. generalüberholt werden.
2. Eine Komponente kann gesondert bilanziert werden, wenn sie einen signifikanten oder wesentlichen Teil der Gesamtherstellungs- oder Anschaffungskosten ausmacht.
3. Wird eine Komponente später ersetzt oder generalüberholt, so ist ein ggf. noch vorhandener Restbuchwert erfolgswirksam auszubuchen und die Ausgaben für die Ersatzkomponente als Zugang zu aktivieren.
4. Nicht nach dieser Methode zu bilanzieren sind kleinere Wartungs- und Reparaturarbeiten an einem Vermögensgegenstand.

Die Wirkungsweise des Komponentenansatzes gegenüber der Aufwandsrückstellung soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

Herstellungskosten	1.000 T€
Nutzungsdauer gesamt	50 Jahre
Teil-Herstellungskosten Dach	200 T€
Nutzungsdauer Dach	25 Jahre
Kosten Großreparatur Dach	300 T€

**Die Bildung von Aufwandsrückstellungen ist durch das BilMoG ersatzlos gestrichen worden.**

**Beim Komponentenansatz wird der Vermögensgegenstand nach Anschaffung in Komponenten aufgeteilt und jeweils über eine spezifische Nutzungsdauer abgeschrieben.**

<sup>1</sup> Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) vom 25.5.2009, BGBl Teil I Nr. 27/2009

	Jahre					Summen	
	1	2	...	25	26		...
	T€	T€		T€	T€		T€
<b>Aufwandsrückstellung</b>							
Buchwert 1.1.	1.000	980		520	500		20
Abschreibungen	-20	-20		-20	-20		-20
Buchwert 31.12.	980	960		500	480		0
Rückstellung 1.1.	0	12		288	0		0
Zuführung	12	12		12			0
Verbrauch				-300			
Rückstellung 31.12.	12	24		0	0		0
Abschreibungen	-20	-20		-20	-20		-20
Zuführung Aufwandsrückstellung	-12	-12		-12	0		0
<b>Aufwand gesamt</b>	<b>-32</b>	<b>-32</b>		<b>-32</b>	<b>-20</b>		<b>-20</b>
<b>Komponentenansatz</b>							
Buchwert 1.1.	1.000	976		424	700		28
Zugang				300			
Abschreibungen							
- Dach	-8	-8		-8	-12		-12
- Restgebäude	-16	-16		-16	-16		-16
Buchwert 31.12.	976	952		700	672		0
<b>Abschreibungen gesamt</b>	<b>-24</b>	<b>-24</b>		<b>-24</b>	<b>-28</b>		<b>-28</b>

Im Ergebnis führen beide Methoden über die Gesamtperiode von 50 Jahren zu einer gleich hohen Aufwandsverrechnung von 1.300 T€. Im Falle des Komponentenansatzes erfolgt die Verteilung jedoch gleichmäßig. Der Anstieg ab dem 25. Jahr kommt nur dadurch zustande, dass die Instandsetzungskosten für das Dach über den Herstellungskosten liegen. Wenn hier ebenfalls nur Reparaturkosten von 200 T€ anfielen, würden über den gesamten Zeitraum in jedem Jahr 24 T€ Abschreibungen entstehen.

## Anwendungsregelungen des IDW

Grundsätzlich nimmt der RH 1.016 inhaltlich Bezug auf die Regelungen des IAS 16. Dies gilt sowohl für die Zugangs- und Folgebilanzierung als auch für die bilanziellen Konsequenzen im Zeitpunkt der Großreparatur bzw. des Abgangs der Komponente. Anders als IAS 16 weist der RH 1.016 in Tz. 7 jedoch ausdrücklich darauf hin, dass für Komponenten, für die lediglich Großreparaturen bzw. Inspektionen (im Terminus hier: Generalüberholungen) vorgesehen sind, eine Komponentenbilanzierung nicht in Betracht kommt. Die Anwendung ist also nur in den Fällen zulässig, „in denen physisch separierbare Komponenten ausgetauscht werden. Als Beispiel lässt sich im Falle eines Gebäudes die separate Abschreibung des Daches (Nutzungsdauer 20 Jahre) und des restlichen Gebäudes (Nutzungsdauer 60 Jahre) anführen.“<sup>2</sup>

## Kritische Würdigung

Im Bereich der Gebäude ähnelt der Komponentenansatz den steuerlichen Aufteilungskategorien, die auch in der handelsrechtlichen Praxis vielfach Anwendung finden. Auf der einen Seite stehen danach die selbständigen Gebäudebestandteile wie Betriebsvorrichtungen, Scheinbestandteile, Ladeneinbauten, Mietereinbauten und sonstige selbständige Gebäudebestandteile.<sup>3</sup> Diese Kategorisierung erfüllt die o.g. Voraussetzungen, die an die Bildung von Komponenten zu stellen sind. In aller Regel werden diese selbständigen Bestandteile auch einen wesentlichen Teil der Herstellungs- oder Anschaffungskosten ausmachen. Zu

**Aufwandsrückstellung und Komponentenansatz führen über die Gesamtperiode zu einer gleich hohen Aufwandsverrechnung.**

**Das IDW wendet Komponentenbilanzierung nur in Fällen an, "in denen physisch separierbare Komponenten ausgetauscht werden."**

<sup>2</sup> IDW RH HFA 1.016, in: IDW-Fachnachrichten 7/2009, S. 362

<sup>3</sup> R 4.2 (3) ff EStR, H 4.2 (3) ff EStR

den unselbständigen Gebäudebestandteilen gehören auf der anderen Seite die sanitären Einrichtungen, Heizungsanlagen, Elektroinstallationen, Fenster, Dächer, Personenaufzüge, Rolltreppen etc. An dieser Stelle geht der Komponentenansatz weiter. Diese Bestandteile eines Gebäudes können eine deutlich von 50 bzw. 60 Jahren nach unten abweichende Nutzungsdauer haben und müssen i.d.R. viel früher ersetzt werden. Daher wäre bei Anwendung der Komponentenbilanzierung hier eine weitergehende Aufteilung möglich.

Unklar bleibt in dem RH 1.016, ab wann der Komponentenansatz angewendet werden kann/sollte. Da der Komponentenansatz unmittelbar mit dem Wegfall von § 249 Abs. 2 HGB durch das BilMoG verbunden ist, spricht vieles dafür, an dieser Stelle die für den Übergang auf das BilMoG geltenden Vorschriften gleichlautend anzuwenden. Danach könnte die erstmalige Anwendung des Komponentenansatzes spätestens in allen nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahren erfolgen. Wird das Wahlrecht von Art. 66 Abs. 3 EG-HGB ausgeübt und das BilMoG bereits auf ein nach dem 31. Dezember 2008 beginnendes Geschäftsjahr angewendet, sollte die Umsetzung des Komponentenansatzes dieser Ausübung folgen.

Nicht geregelt wird auch, wie mit vorhandenen Vermögensgegenständen zu verfahren ist, für die sich ggf. Aufwandsrückstellungen im Aufbau befinden, da hier eine weitere Dotierung der Rückstellung nicht mehr möglich ist. Grundsätzlich kommt zum einen die (erfolgsneutrale) Verrechnung der bisher gebildeten Rückstellungen mit den ggf. neu bestimmten Komponenten und ihren Restbuchwerten in Betracht. Zum anderen könnten die gebildeten Rückstellungen bis zum Instandhaltungszeitpunkt beibehalten oder erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen umgliedert werden (Art. 67 Abs. 3 EG-HGB). Beiden Handlungsalternativen ist gemeinsam, dass zunächst eine weitere Aufteilung vorhandener Restbuchwerte in Komponenten zu erfolgen hat. Ferner ist für die neu bestimmten Komponenten die Restnutzungsdauer nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu schätzen. Es spricht im Hinblick auf die Generalnorm des § 264 Abs. 2 S. 1 HGB i.V.m. § 238 Abs. 1 S. 2 HGB und die Kosten der Bilanzierung mehr dafür, die gebildete Aufwandsrückstellung erfolgsneutral gegen das Anlagevermögen zu verrechnen und dies offen im Anlagenspiegel und Anhang auszuweisen bzw. zu erläutern.

Im Übrigen ist die Frage zu klären, ob der Komponentenansatz zukünftig verpflichtend anzuwenden ist. Der HFA spricht in seiner Stellungnahme von „darf“, was die Interpretation als Wahlrecht ermöglicht. Im Hinblick auf die vermutlich weiter zunehmenden Einflüsse internationaler Rechnungslegung auf das deutsche HGB, sowohl über den Gesetzgeber als auch über die Auslegung von deutschen Normen an Hand internationaler Vorschriften, ist u.E. von einer verpflichtenden Anwendung auszugehen.

## Kurz & Knapp

Insgesamt ist die Orientierung auf den Komponentenansatz zu begrüßen. Vor allem steuerbegünstigte Organisationen, die häufig mit Aufwandsrückstellungen zur Abdeckung von Instandhaltungsaufwendungen im Bereich ihres Immobilienvermögens gearbeitet haben, bietet der Komponentenansatz eine Alternative. Im Übrigen eröffnet sich damit auch die Möglichkeit, höhere Abschreibungen im Rahmen von Entgeltverhandlungen und der Beantragung von Zuschüssen geltend zu machen.

In der eigenen Beratungspraxis mehren sich die Fälle, in denen gemeinnützige Einrichtungen vor allem für Neubauten den Komponentenansatz wählen. Im Hinblick auf den Altbestand von Gebäuden erfolgt i.d.R. wegen des hohen Aufwands keine generelle Umstellung. Werden jedoch einzelne oder mehrere Gewerke (Heizung, Sanitär, Fenster, Elektro, Dach, Fassade) eines Gebäudes ganz oder teilweise in wesentlichem Umfang instandgesetzt (liegt also i.d.R. nach bisherigem Verständnis Erhaltungsaufwand vor), so spricht bei entsprechenden Angaben im Anhang zu Art und Umfang der Anwendung und den Ergebnisauswirkungen u.E. nichts gegen eine partielle Anwendung. In diesen Fällen ist der anteilig abgehende Restbuchwert plausibel zu ermitteln oder zu schätzen und als Verlust aus Anlagenabgang in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Im Gegenzug können die Ausgaben für die Instandsetzung als separater Vermögensgegenstand aktiviert werden; die Abschreibung hat dann über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Komponente zu erfolgen.

**Komponentenansatz wohl erstmalig in 2010 anwendbar**

**Nicht geregelt: Wie ist mit vorhandenen Vermögensgegenständen zu verfahren?**

**Nicht geregelt: Verpflichtende Anwendung des Komponentenansatzes oder Wahlrecht?**

**Hinweis**

In der nächsten Ausgabe werden wir Sie über die ersten praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des Komponentenansatzes informieren.

## Literaturhinweise:

1. IDW RH HFA 1.016, in: IDW-Fachnachrichten 7/2009, S. 362
2. Knorr, L., Der Komponentenansatz – Atomisierung oder Gruppierung?, in: Accounting 3/2005, S. 6 ff
3. Hoffmann, W.-D./Lüdenbach, N., Abschreibung von Sachanlagen nach dem Komponentenansatz von IAS 16, BB 2004, S. 375-377

## B. Aktuelles aus Rechtsprechung und Finanzverwaltung

### I. Umsatzsteuer

#### 1. Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Bereich der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit<sup>4</sup>

Leistungen die ein Verein im Rahmen eines abgeschlossenen Vertrages<sup>5</sup> erbringt (z.B. die Übernahme von Verwaltungsleistungen oder die Beratung von Zivildienstleistenden), können als eng mit der Sozialfürsorge und sozialen Sicherheit verbundene Leistungen anerkannt werden und steuerfrei sein.<sup>6</sup> Die Leistungen müssen ausschließlich und unmittelbar darauf ausgerichtet sein, den Einsatz des Zivildienstleistenden im sozialen Bereich zu ermöglichen und durchzuführen. Die Steuerfreiheit ist nicht auf den Bereich Umwelt- und Naturschutz oder Landschaftspflege zu übertragen.

Der Kläger war ein diakonisches Kirchenwerk in der Rechtsform eines eingetragenen Vereines und Mitglied in einem der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

#### 2. Keine Umsatzsteuerermäßigung für Museums-Shop

Die Umsätze eines als gemeinnützig anerkannten Museums-Fördervereins aus dem Verkauf von zugekauften Gegenständen (z.B. Schmuck, Postkarten, Bilderrahmen mit künstlerischem Bezug) unterliegen nicht dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem Regelsteuersatz von 19 %.<sup>7</sup>

#### 3. Entgeltliche Verpflegung von Lehrern und Schülern durch Schulförderverein<sup>8</sup>

Der BFH<sup>9</sup> hat entschieden, dass Umsätze aus der entgeltlichen Verpflegung von Lehrern und Schülern einer Ganztagschule durch einen privaten Förderverein weder nach deutschem Umsatzsteuergesetz noch nach europäischem Recht<sup>10</sup> umsatzsteuerfrei sind. Damit bestätigte der BFH die Ansicht der Finanzverwaltung, wonach die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 23 UStG im Urteilsfall nicht anwendbar ist. Das Urteil betraf einen nicht gemeinnützigen

**Beratungsleistungen durch einen gemeinnützigen Verein an Zivildienstleistende sind umsatzsteuerbefreit.**

**Umsatzsteuerbefreite Leistung eines Schulfördervereins für die Verpflegung von Lehrern und Schülern**

4 BFH vom 23.07.2009, V R 93/07.

5 § 5a Abs. 2 ZDG.

6 Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. G der Richtlinie 77/388/EWG

7 FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.01.2009, 6 K 1351/06

8 OFD Frankfurt/M. Verfügung vom 22.01.2010, S 7181 A-4-St 112

9 BFH v. 12.02.2009, VI R 47/07

10 Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie 77/388/EWG (ab 01.01.2007: Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL)

Förderverein von Eltern in einem Gymnasium in Niedersachsen, der Schüler und Lehrer in einer Cafeteria (ausschließlich) mit Speisen und Getränken versorgt.

Die OFD Frankfurt/M. nimmt ausführlich Stellung, unter welchen Voraussetzungen bei der Verpflegung von Lehrern und Schülern eine Umsatzsteuerbefreiung möglich ist. Zum einen kann die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG erfolgen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Verein nicht ausschließlich mit der Bewirtung der Schüler, sondern auch zur Erziehung oder Ausbildung tätig ist und die Bewirtung nicht alleiniger Zweck des Vereins ist. Bietet der Verein beispielsweise den verpflegten Schülern Betreuung und Hausaufgabenhilfe an, liegen die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 23 UStG vor.

Darüber hinaus könnten die Verpflegungsleistungen nach § 4 Nr. 18 UStG steuerbefreit sein. Allerdings ist hier Voraussetzung, dass der Schulförderverein einem Wohlfahrtsverband als Mitglied mittelbar oder unmittelbar angeschlossen ist und die übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG erfüllt sind. Die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind in § 23 UStDV abschließend aufgeführt. Darüber hinaus muss der Förderverein gemeinnützig sein.

Liegen die Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG nicht vor, sollte der Schulförderverein die Voraussetzungen als gemeinnützige Einrichtung anstreben. Soweit der Schulförderverein nicht unmittelbar bzw. mittelbar Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes ist und somit die Voraussetzungen des § 4 Nr. 18 UStG nicht vorliegen, ist es möglich, dass der Schulförderverein als gemeinnützig anerkannt wird. Die Verpflegung von Lehrern und Schülern durch einen gemeinnützigen Schulförderverein kann nach einem Beschluss der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder als steuerbegünstigter Zweckbetrieb nach § 66 AO unter den dort genannten Voraussetzungen anzusehen sein. Bei Schülerinnen und Schülern wird nämlich die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO unterstellt. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen des Zweckbetriebes vor, unterliegen sämtliche Leistungen des Zweckbetriebes gemeinnütziger Schulfördervereine dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG).<sup>11</sup>

#### 4. Mitgliedsbeiträge eines Vereins als entgeltliche Leistungen

Das Finanzgericht München<sup>12</sup> hat über Mitgliedsbeiträge eines Vereins als entgeltliche Leistung entschieden. Danach stellen Jahresbeiträge der Mitglieder eines Vereins zur Förderung der regionalen und nationalen Entwicklung der touristischen Internetwirtschaft die Gegenleistungen für die von diesem Verein erbrachten Dienstleistungen dar. Es bestehe, so das Gericht, ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung des Vereins und den Mitgliedsbeiträgen. Das für einen Leistungsaustausch erforderliche Rechtsverhältnis ergebe sich insoweit aus der Satzung eines Vereins.

Entgegen der früheren Rechtsprechung des BFH sei nunmehr nicht mehr darauf abzustellen, ob das Mitglied seine Beitragsleistung erbringe, um damit eine konkrete Leistung des Vereins oder dessen Leistungsbereitschaft abzugelten, oder ob es sich durch den Beitritt zum Verein der körperschaftlichen Pflicht unterwerfe.<sup>13</sup>

Eine Differenzierung zwischen sogenannten echten – kein Entgelt darstellenden – und unechten Mitgliedsbeiträgen sei nicht mehr geboten, so das Finanzgericht München.

#### 5. Umsatzsteuerliche Behandlung bei Geld- und Sachsponsoring

Die Finanzverwaltung hat im Anwendungserlass zur AO<sup>14</sup> zu den ertragsteuerlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Fragen rund um das Sponsoring Stellung genommen. Eine länderübergreifende Stellungnahme zu den umsatzsteuerlichen Folgen fehlt weiterhin.

<sup>11</sup> Eine Umsatzbesteuerung erfolgt nicht, wenn der Schulförderverein Kleinunternehmer im Sinne des § 19 UStG ist.

<sup>12</sup> Vg. FG München, Urteil vom 26.11.2009, 14-K-4217/06.

<sup>13</sup> Vgl. BFH vom 20.12.1984, V R 25/76, BStBl II 1985, 176

<sup>14</sup> AEO Nr. 7 – 10 zu § 64 AO

**... wenn der Verein auch zur Erziehung oder Ausbildung tätig ist...**

**...oder Mitglied eines Wohlfahrtsverbandes ist.**

**Ermäßigter Steuersatz, wenn Schulförderverein ein Zweckbetrieb nach § 66 AO ist.**

**Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Leistung des Vereins und den Mitgliedsbeiträgen?**

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg hat mit einem Schreiben<sup>15</sup> zu der umsatzsteuerlichen Behandlung bei Geld- und Sachsponsoring Stellung genommen.

Gewährt ein Verein dem Sponsor neben den Werbeleistungen (die im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erbracht werden und dem allgemeinen Umsatzsteuersatz vom 19 % unterliegen) auch Eintrittskarten zu Veranstaltungen, die nicht dem allgemeinen Steuersatz unterliegen (z. B. Theatervorführungen, Konzert- oder Sportveranstaltungen des Vereins als Zweckbetrieb), ist die auf die Eintrittsberechtigung entfallende Zahlung des Sponsor entsprechend zu besteuern (7%). In diesen Fällen muss durch eine sachgerechte Schätzung ein angemessener Aufteilungsmaßstab ermittelt werden, nachdem das Gesamtentgelt aufzuteilen ist.

Die OFD nimmt außerdem konkret zu folgendem Beispiel Stellung:

Das Unternehmen A stellt einem gemeinnützigem Luftsportverein Freiluft-Ballons mit Firmenlogo zur Nutzung von Sport- und Aktionsfahrten zur Verfügung und übernimmt die Betriebs- und Unterhaltungskosten. Als Gegenleistung verpflichtet sich der Verein, dem Unternehmen eine bestimmte Anzahl an Mitfahrplätzen zur Verfügung zu stellen und eine Mindestanzahl von Fahrten in dessen Interessengebiet durchzuführen. Der Verein soll mit den Fahrten ein Medienecho erzielen und dem Unternehmen darüber berichten.

Nach Auffassung der OFD Magdeburg erbringt der Verein Werbeleistungen gegen Entgelt in Form tauschähnlicher Umsätze. Das Entgelt für die Werbeleistung besteht in der Überlassung von fahrbereiten Ballons zur Nutzung. Die Werbeleistungen werden im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes erbracht, weil der Verein an der Werbemaßnahme aktiv mitwirkt. Die sonstige Leistung unterliegt dem allgemeinen Steuersatz.

## 6. Sponsoring bei Werbefahrzeugen, hier: Vorsteuerabzug

Stellt ein Sponsor einem gemeinnützigem Verein für erbrachte Werbeleistungen Fahrzeuge zur Nutzung für dessen Sportbetrieb, d. h. ideellen Bereich, zur Verfügung, scheidet ein Vorsteuerabzug des Vereins für die überlassenen Fahrzeuge aus.<sup>16</sup>

Beim Sponsoring im Zusammenhang mit sogenannten „Werbemobilen“ handelt es sich um einen tauschähnlichen Umsatz. Das Entgelt für die Werbeleistung des gemeinnützigem Vereins besteht in der Überlassung von Fahrzeugen. Bemessungsgrundlage für tauschähnliche Umsätze nach § 3 Abs. 12 UStG sind die Kosten, die bei dem Sponsor durch die Überlassung der Fahrzeuge an den gemeinnützigem Verein entstanden sind (Leasingraten, Wartungskosten, Prämien zur KFZ-Versicherung etc.). Der gemeinnützigem Verein hat jedoch nur dann einen Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Sponsors für die Überlassung der Fahrzeuge, wenn die Fahrzeuge auch nachhaltig als Werbemittel eingesetzt werden. Nutzen Sportler die Fahrzeuge für Fahrten zum Training, zum Wettkampf, zum Arbeitsplatz oder dem Schul- bzw. Studienort sowie für Privatfahrten, dann wird durch die Fahrzeuge der ideale Betrieb aufrecht erhalten.

## Sponsoring gegen Werbeleistung und Eintrittskarten

### Konkret: Sponsoring mit Freiluft-Ballons

**Werbemobil muss als Werbemittel angesetzt werden, damit Vorsteuerabzug möglich ist.**

### Praxis-Tipp

Ist in der Vereinbarung über die Nutzungsüberlassung der KFZ ausdrücklich geregelt, dass die Fahrzeuge an bestimmten Stellen zu parken sind und stets werbewirksam zu nutzen sind, dann wird man unseres Erachtens ein Vorsteuerabzug aus den Rechnungen erreichen können.

## 7. Umsatzsteuersatz bei Mahlzeitendiensten für Altenwohn- und Pflegeheime

Die Lieferung von Lebensmittel<sup>17</sup> unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %. Ferner ist jedoch zu prüfen, ob auch weitere damit verbundene Dienstleistungen gegen-

<sup>15</sup> Oberfinanzdirektion Magdeburg, Schreiben vom 29.04.2010, S 7100-97-St 243

<sup>16</sup> Vgl. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 29.03.2010, 9-K-115/06.

<sup>17</sup> Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2, lfd. Nr. 10 ff.

über dem Begünstigten bestehen. Wird die Lieferung von Lebensmitteln qualitativ durch Dienstleistungselemente überwogen, handelt es sich um sonstige Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 9 UStG.<sup>18</sup> Dies hätte zur Folge, dass sämtliche Umsätze aus Mahlzeitdiensten dem Regelsteuersatz unterliegen.

## 8. Bewirtung keine Nebenleistung zur steuerfreien Theaterleistung

Die Abgabe von Speisen und Getränken ist keine mit der Theaterleistung üblicherweise verbundene Nebenleistung i.S. von § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG.<sup>19</sup> Eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist nach Feststellung des Bundesfinanzhofs nur dann gegeben, wenn sie für den Leistungsempfänger keinen eigenen Zweck hat, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Da die Abgabe von Speisen und Getränken eines Theaters gegenüber den Besuchern unmittelbar im Wettbewerb zu gewerblichen Unternehmen wie Gaststätten und Restaurants steht, muss sie folglich umsatzsteuerlich neutral gegenüber Mitbewerbern behandelt werden, um eine unterschiedliche Behandlung der Besteuerung auszuschließen.

## 9. Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010: Verjährungsregelung für private Kultureinrichtungen

In dem vom Bundeskabinett am 19.05.2010 abgesehenen Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 plant die Bundesregierung die Einführung einer Verjährungsregelung für die Ausstellung der für die Umsatzsteuerbefreiung privater Kultureinrichtungen erforderlichen Bescheinigung nach § 4 Nr. 20a UStG. Die Bescheinigung kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch vom zuständigen Finanzamt beantragt werden und gilt dann rückwirkend, so dass ein reaktiver Vorsteuerabzug für getätigte Aufwendungen entfällt. Um dieses Risiko zu vermeiden, soll die neue Gesetzesfassung des § 4 Nr. 20a UStG für mehr Planungssicherheit sorgen, indem die rückwirkende Steuerbefreiung künftig nur zeitlich begrenzt – maximal 4 Jahre – möglich sein soll.

**Rückwirkende Steuerbefreiung nur maximal 4 Jahre möglich**

## 10. Umsatzsteuer bei Schwimmkursen

Das Finanzgericht Köln<sup>20</sup> hat die Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Schwimmschulen näher geklärt. Im Streitfall war die Schwimmschule eine private Schule und keine juristische Person des öffentlichen Rechts. Allerdings war die Schwimmschule auch keine gemeinnützige Einrichtung. Damit fehlte es an den Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21a oder § 4 Nr. 21b bzw. nach § 4 Nr. 22 UStG.

Das Gericht entschied jedoch, dass die Umsätze nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. j der Richtlinie 2006/112/EG steuerfrei seien. Die Schwimmschule konnte sich somit auf europäisches Recht unmittelbar berufen, da die Befreiungsvorschriften nicht hinreichend in innerstaatliches Recht umgesetzt worden war.

**Steuerbefreiung aufgrund EU-Recht**

Nach europäischem Recht komme es nicht darauf an, ob es sich um eine private oder öffentlich-rechtliche Einrichtung handle, es komme, so der Beschluss, allein darauf an, ob in der Schwimmschule Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler oder Studenten entwickelt werden oder ob es sich lediglich um Freizeitgestaltung handle. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass Schwimmunterricht grundsätzlich Schulsport sei und die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördere. Die Umsatzerlöse aus den Schwimmkursen unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

Es bleibt abzuwarten, wie das Gericht im Hauptsacheverfahren entscheiden wird.

<sup>18</sup> Vg. FG Düsseldorf, Urteil vom 25.09.2009, 1-K-977/06-U.

<sup>19</sup> Vgl. BFH, Beschluss vom 07.12.2009, XI-B-52/09.

<sup>20</sup> Beschluss vom 31.05.2010, Az. 4 V 312/10



## 11. Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten eines Vereinshefts

Das Finanzgericht München<sup>21</sup> hat eine in der Praxis interessante Entscheidung zu Vereinsheften getroffen. Vereine bringen regelmäßige Vereinshefte zur Information an ihre Mitglieder heraus. Die Kosten hierfür werden durch Anzeigenwerbung finanziert.

Es stellte sich die Frage, ob und in welcher Höhe der Verein Vorsteuern aus den Eingangsrechnungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Vereinsheftes stehen (z.B. Druckkosten, etc.), ziehen kann.

Das Gericht entschied, dass die zur Herstellung des Vereinshefts getätigten Aufwendungen im Zusammenhang mit der (unternehmerischen) Werbeleistung des Vereins steht und insoweit die Vorsteuern aus sämtlichen Eingangsrechnungen abziehbar sind. Ein anteiliger Abzug in Höhe des Verhältnisses Werbeseiten/redaktioneller Teil sei nicht angemessen.

## 12. Umsatzsteuerfreie Leistungen eines Orchestermusikers gegenüber seinem Orchester

Der BFH<sup>22</sup> hat die Leistungen eines Orchestermusikers gegenüber seinem Orchester als steuerbefreit beurteilt. Ein Orchestermusiker kann als Unternehmer gegenüber dem Orchester, in dem er tätig ist, nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der Richtlinie 77/388/EWG umsatzsteuerfreie kulturelle Leistungen erbringen. Nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. n der Richtlinie 77/388/EWG ist eine Anerkennung des Unternehmers erforderlich. Hierfür reicht die Bescheinigung über die Erfüllung „gleicher kultureller Aufgaben“ im Sinne von § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG aus.

Nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 2 UStG sind musikalische Leistungen von Orchestern, die von öffentlichen Trägern unterhalten werden, umsatzsteuerfrei. Gleiches gilt für musikalische Leistungen privater Orchester, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass das private Orchester die gleichen kulturellen Aufgaben wie ein Orchester einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft erfüllt.

Liegt eine solche Bescheinigung für das private Orchester vor, ist auch die Dienstleistung des einzelnen Orchestermusikers, die dieser als selbständiger Unternehmer gegenüber dem Orchester erbringt, umsatzsteuerbefreit. Nach dem Wortlaut des § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG ist die Steuerbefreiung nicht gegeben. Der Orchestermusiker kann sich jedoch auf die europäische Regelung berufen.

## II. Familienstiftungen

### 1. Schenkungssteuerpflicht bei einer Zustiftung an eine Familienstiftung

Die Zustiftung an eine (Familien-)Stiftung ist auch dann gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nach der Steuerklasse III steuerpflichtig, wenn der Zuwendende zugleich der einzige Begünstigte der Stiftung ist. Der Schenkungsteuer unterliegt als Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.<sup>23</sup> Wird also das Vermögen einer Stiftung vermehrt, bei dem der Zuwendende gleichzeitig auch der einzige Begünstigte ist, hat dies zur Folge, dass das Vermögen des Begünstigten nicht mit dem Vermögen der Stiftung verschmilzt, sondern vielmehr kraft der rechtlichen Selbstständigkeit der Stiftung gegenüber dem Vermögen des Begünstigten getrennt bleibt.

**Vorsteuer aus sämtlichen "Produktionskosten" des Vereinsheftes sind abziehbar, wenn die Kosten durch Anzeigenwerbung finanziert sind.**

**Umsatzsteuerbefreiung durch EU-Recht**

**Wenn der Schenker der Begünstigte ist, ist die Zustiftung gleichwohl steuerpflichtig.**

<sup>21</sup> Finanzgericht München, Urteil vom 21.04.2010, Az. 3-K-2780/07

<sup>22</sup> BFH-Urteil vom 18.02.2010, V R 28/08

<sup>23</sup> Vgl. BFH, Urteil vom 09.12.2009, II-R-22/08.

## 2. Steuerberechnung bei der Auflösung einer Familienstiftung

Bei Auflösung einer Familienstiftung erfolgt eine Schenkung unter Lebenden. Schenker (Zuwendender) ist die Stiftung, weil das an die Anfallberechtigten fallende Vermögen zivilrechtlich das Vermögen der Stiftung und nicht des Stifters ist<sup>24</sup> (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 1 ErbStG).

Für die Berechnung der Steuer in den Fällen der Auflösung einer Familienstiftung gilt für die anzuwendende Steuerklasse als Schenker der Stifter (§ 15 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz ErbStG) d. h., dass ausschließlich zum Zweck der Steuerberechnung auf das persönliche Verhältnis des Anfallberechtigten zum Stifter verwiesen wird.

Bestehen bei der Auflösung einer Stiftung mehrere Stifter, die zu der Errichtung der Stiftung beigetragen haben, ist bei der Steuerberechnung gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 ErbStG für die Bestimmung der Steuerklasse auf das jeweilige Verhältnis des Anfallsberechtigten zu den Stiftern abzustellen. Eine Anwendung von unterschiedlichen Steuerklassen bei mehreren Stiftern entsprechend den persönlichen Verhältnissen der Anfallsberechtigten ist möglich.

## 3. Keine Kapitalertragssteuer bei Zahlung einer Familienstiftung an ihre Destinatäre

Zahlungen an Destinatäre stellen keine Leistungen dar, die Einkünfte aus Kapitalvermögen wie Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind.<sup>25</sup> Zwar hat die Familienstiftung die entsprechenden Leistungen aus ihren Erträgen erbracht. Für die Annahme einer wirtschaftlichen Vergleichbarkeit mit Gewinnausschüttung genügt es jedoch nicht, dass es sich bei den unter § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG fallenden Leistungen um Leistungen aus Erträgen handelt. Vielmehr ist Anknüpfungspunkt in sachlicher Hinsicht, dass der Ertrag aufgrund einer vermögensmäßigen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft ausgeschüttet wird. Bei einer Familienstiftung besteht jedoch keine vermögensmäßige Beteiligung der Destinatäre an der Familienstiftung. Die Finanzverwaltung hat Revision gegen das Urteil eingelegt.<sup>26</sup>

## III. Gewerbesteuer

### 1. Voraussetzungen der Gewerbesteuerbefreiung für Altenpflegeheime

Das Finanzgericht Bremen<sup>27</sup> hat eine interessante Entscheidung zur Gewerbesteuerbefreiung u. a. für Altenheime getroffen. Nach § 3 Nr. 20 GewStG sind Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und Einrichtungen zur ambulanten pflegekranker und pflegebedürftiger Personen unter den genannten Voraussetzungen gewerbesteuerbefreit. Bislang hat die Finanzverwaltung bundesweit eine Einrichtung als gewerbesteuerpflichtig behandelt, soweit sie eine steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten haben – in analoger Anwendung des § 3 Nr. 6 GewStG.

Das Finanzgericht Bremen hat nunmehr entschieden, dass unter dem Gesichtspunkt der Wettbewerbsneutralität die Vorschrift des § 3 Nr. 20c und d GewStG verfassungskonform dahingehend auszulegen ist, dass Überschüsse nur dann gewerbesteuerfrei sind, wenn sie aus Leistungen gegenüber Benutzern bzw. Bewohnern der Einrichtungen erbracht wurden. Obwohl nach herkömmlichem Verständnis ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, können danach Überschüsse aus der Veräußerung von Getränken und aus der Nutzungsüberlassung von Telefonen an die Benutzer bzw. Bewohner der Einrichtungen von der Gewerbesteuer befreit sein. Die Revision wurde grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen. Hier bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof entscheiden wird.

**Die Steuerklasse bestimmt sich nach dem Verhältnis des Anfallberechtigten zum Stifter.**

**Gewerbesteuerbefreiung greift nur dann, wenn Leistungen gegenüber Benutzern bzw. Bewohnern erbracht werden. Dies gilt u.U. auch dann, wenn ein wGB vorliegt.**

<sup>24</sup> Vgl. BFH, Urteil vom 30.11.2009, II-R-6/07

<sup>25</sup> FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.09.2009, Az. 8 K 9250/07

<sup>26</sup> Aktenzeichen BFH I R98/09

<sup>27</sup> Finanzgericht Bremen, Urteil vom 12.05.2010, 3-K-91/09-1

## 2. Gemeinnützige Einrichtung als Organträgerin einer gewerbsteuerlichen Organschaft

Eine gemeinnützige Einrichtung, die ein Alten- und Pflegeheim betreibt, das gem. § 3 Nr. 20c Gewerbesteuergesetz von der Gewerbesteuer befreit ist, kann Organträgerin einer gewerbsteuerlichen Organschaft mit einer Tochtergesellschaft sein, die im Auftrag der GmbH Dienstleistungen (hier: Zubereitung von Speisen und Reinigungsarbeiten) für das Heim erbringt.<sup>28</sup> Die Tochtergesellschaft erfüllt in dem zu beurteilenden Sachverhalt nicht die Voraussetzung der Gewerbesteuerbefreiung nach § 3 Nr. 20c GewStG. Der Gewerbeertrag der Tochtergesellschaft (Organgesellschaft), der der Muttergesellschaft (Organträgerin) zugerechnet wird, ist daher nicht von der Gewerbesteuerbefreiung umfasst.

## IV. Verschiedenes

### 1. Ehrenamtsfreibetrag und Minijob

Die Ehrenamtspauschale ist nun auch in Kombination mit einem geringfügigen Arbeitsverhältnis möglich.<sup>29</sup> Bei einer Aufteilung der 500 Euro Ehrenamtspauschale in monatlichen Teilbeträgen (41,67 Euro) würde sich zzgl. der monatlichen 400 Euro aus geringfügiger Beschäftigung eine monatliche Entlohnung von 441,67 Euro ergeben, auf dessen Gesamtbetrag lediglich pauschale Sozialversicherungsbeiträge und pauschale Lohnsteuer anfallen. Die zusätzliche Nutzung des Übungsleiterfreibetrags ist laut Auffassung der Finanzverwaltung möglich, wenn die jeweiligen begünstigten Tätigkeiten voneinander trennbar, gesondert vergütet, nebenberuflich ausgeübt werden und die dazu getroffenen Vereinbarungen eindeutig sind und auch eingehalten werden.<sup>30</sup>

**Ehrenamtspauschale in Kombination mit geringfügigen Arbeitszeitverhältnissen**

### 2. Vorstandsvergütung: BMF klärt Übergangsregelung

Die Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands eines Vereins können ohne ausdrückliche Erlaubnis der Vereinssatzung zum Entzug der Gemeinnützigkeit führen, da gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstoßen wird. Wurden vor dem 14.10.2009 (=Datum des Schreibens des BMF v. 14.10.2009) Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder gezahlt, sind unter folgenden Voraussetzungen<sup>31</sup> keine für die Gemeinnützigkeit des Vereins schädlichen Folgerungen zu ziehen:

1. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch gewesen sein (§ 55 Absatz 1 Nr. 3 AO).
2. Die Mitgliederversammlung beschließt bis zum 31. Dezember 2010 eine Satzungsänderung, die Tätigkeitsvergütungen zulässt. An die Stelle einer Satzungsänderung kann ein Beschluss des Vorstands treten, künftig auf Tätigkeitsvergütungen zu verzichten.

**Satzungsänderung über Tätigkeitsvergütung des Vorstandes bis zum 31.12.2010**

### 3. Neue Abschreibungsregelung für geringwertige Wirtschaftsgüter

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz<sup>32</sup> wurden zum 1.1.2010 die bisherigen Regelungen zur Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter geändert. Künftig können geringerwertige Wirtschaftsgüter (GWG) mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 151 EUR bis 410 EUR, die ab dem 01.01.2010 angeschafft werden, entweder in voller Höhe sofort abgeschrieben werden<sup>33</sup> oder in einen Sammelposten<sup>34</sup> eingestellt werden. Darüber hinaus können geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 150 EUR bis 1.000 EUR weiterhin in einem Sammelposten eingestellt werden. Der Sammelposten ist dann linear über 5 Jahre abzuschreiben. Für alle ange-

**GWGs in Höhe von € 151 bis € 410: Wahlrecht für sofortige Abschreibung oder Bildung Sammelposten**

28 BFH vom 10.03.2010, I-R-41/09

29 Vgl. Geringfügigkeits-Richtlinien, 14. Oktober 2009.

30 Vgl. BMF-Schreiben, 25.11.2008, IV C 4 – S 2121/07/0010.

31 Vgl. BMF, Schreiben vom 14.10.2009, IV-C-4-S2121/07/0010.

32 Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums vom 22. Dezember 2009, BGBl I S. 3950

33 Vgl. § 6 Abs. 2 S. 1 EStG 2010.

34 Vgl. § 6 Abs. 2a S. 1 EStG 2010.

schaften oder hergestellten Wirtschaftsgüter innerhalb eines Wirtschaftsjahres kann das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung oder Poolabschreibung nur einheitlich ausgeübt werden.

#### 4. Leistungen gegen Entgelt an Vermieter altenbetreuer Wohnungen

Verpflichtet sich eine gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaft gegenüber der steuerpflichtigen Vermieterin von Wohnungen Leistungen gegen Entgelt im Bereich des altenbetreuten Wohnens durch einen Dritten zu erbringen, begründet die Körperschaft damit weder einen Betrieb der Wohlfahrtspflege noch einen steuerbefreiten Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO. Es liegt vielmehr ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, da die Leistung nicht direkt von der gemeinnützigen Organisation erbracht wurde.<sup>35</sup>

Im konkreten Fall hatte ein Verein der freien Wohlfahrtspflege in Kooperation mit einer Wohnungsgesellschaft Betreuungs-, Service- und Pflegeleistungen für Senioren in den Wohnungen angeboten. Die Vergütung erhielt der Verein auf Basis eines Betreibervertrages von der Wohnungsgesellschaft. Der BFH bewertete diese Leistung im Rahmen des betreuten Wohnens als steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Nach Auffassung des BFH war die Zwischenschaltung der Wohnungsgesellschaft nicht zwecknotwendig. Der Verein hätte seine Leistungen – wie etwa die Vermittlung von Mahlzeiten- und Pflegediensten – auch direkt an hilfsbedürftige Personen erbringen können.

#### 5. Gemeinnützigkeit eines Wettbewerbsvereins

Ein Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs ist nicht gemeinnützig, wenn seine Satzung nicht ausschließt, dass er vornehmlich zur Wahrung der gewerblichen Interessen seiner unternehmerisch tätigen Mitglieder tätig wird.<sup>36</sup> Der klagende Verein diente nach seiner Satzung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und der Wirtschaftskriminalität „im Interesse der Allgemeinheit, der gewerblichen Unternehmen, der freiberuflich Tätigen sowie der Mitglieder“. Der BFH sah darin einen Verstoß gegen die Selbstlosigkeit im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 1 AO. Der Wortlaut der Satzung hindere den Verein nicht, in erster Linie gewerbliche Interessen seiner Mitglieder zu verfolgen.

Die gewählte Formulierung beruhte auf der wettbewerbsrechtlichen Überlegung des Vereins, dass sogenannte „Mischverbände“ (Förderung von gewerblichen Interessen als auch Förderung von Verbraucherinteressen) keine Klagebefugnis haben.

Im Ergebnis führt der Wortlaut der Satzung zivilrechtlich zwar zu einer Klagebefugnis in Wettbewerbsachen, gemeinnützigkeitsrechtlich führt dies jedoch auch zu einer Versagung der Körperschaftsteuerfreistellung.

#### 6. Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer des Erdbebens in Haiti

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit einem Schreiben<sup>37</sup> die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer der Erdbeben-Katastrophe im Januar 2010 in Haiti zusammengefasst. Die Maßnahmen gelten vom 12. Januar 2010 bis zum 31. Juli 2010.

Es werden die steuerlichen Behandlungen von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen (z. B. Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme oder Zuwendungen an Geschäftspartner) näher erläutert. Darüber hinaus geht das BMF-Schreiben auf die lohnsteuerliche Behandlung bei Unterstützung an vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer ein.

Im Bezug auf Spenden regelt das Schreiben Folgendes:

Für alle Sonderkonten, die von inländischen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eingerichtet wur-

**Entgeltliche Leistungen nur dann steuerbefreit, wenn direkt an Hilfsbedürftige erbracht.**

**Der Wortlaut der Satzung darf nicht vornehmlich auf die Wahrung der gewerblichen Interessen der Mitglieder gerichtet sein.**

<sup>35</sup> Vgl. BFH, Urteil vom 16.12.2009, I R 49/08.

<sup>36</sup> BFH, Urteil v. 6.10.2009, I R 55/08

<sup>37</sup> Vgl. BMF, 04.02.2010, IV C 4 – S 2223/07/00015.

den, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Soweit bis zum 31. Januar 2010 im Hinblick auf ergangene Verwaltungsanweisungen Zuwendungen nicht auf ein Sonderkonto sondern auf ein Konto o. a. Spendenempfänger geleistet wurden, gilt auch hier der vereinfachte Zuwendungsnachweis.

Hinsichtlich von Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften, die nach ihrer Satzung andere Zwecke fördert gilt Folgendes:

Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommende Zwecke – wie insbesondere mildtätige Zwecke – verfolgt (z. B. Sportverein, Bildungsverein), zu Spenden zur Hilfe für die Opfer des Erdbebens auf und kann sie die Spenden nicht zu Zwecken, die sie nach ihrer Satzung fördert, verwenden, gilt Folgendes:

Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine z. B. mildtätigen Zwecken fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für Opfer des Erdbebens erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Hierzu reicht es aus, wenn die Spenden entweder an eine gemeinnützige Körperschaft, die z. B. mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische, juristische Person des öffentlichen Rechts zu diesem Zweck weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden, die sie für die Hilfe für Opfer des Erdbebens erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

## 7. Kooperation – Handeln der Hilfsperson als Zweckbetrieb

Eine steuerbefreite Körperschaft, die eine andere steuerbefreite Körperschaft bei der Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke gegen Entgelte selbstständig und eigenverantwortlich unterstützt, kann einen Zweckbetrieb unterhalten, wenn sie hierdurch zugleich eigene satzungsmäßige Ziele verfolgt.<sup>38</sup>

Im vorliegenden Fall erbrachte eine gemeinnützige Einrichtung für die zwei Gesellschafterinnen (Stiftungen) im Rahmen der Satzung Betreuungsleistungen für behinderte Jugendliche, welche in den Stiftungen untergebracht waren. Das zuständige Finanzamt behandelte den Sachverhalt als einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Der BFH entschied, dass die gemeinnützige Einrichtung selbstständig und eigenverantwortlich behinderte Jugendliche betreut und somit in die Verwirklichung satzungsmäßiger Zwecke ihrer Gesellschafterinnen eingebunden gewesen ist, zeitgleich aber auch die eigenen satzungsmäßigen Zwecke verwirklicht hat und dieser Sachverhalt nicht gegen die Annahme eines Zweckbetriebs spreche.

Der BFH führte aus, dass die gemeinnützige Einrichtung als Hilfsperson tätig sein und dass das Handeln als Hilfsperson allerdings noch keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit begründe. Vielmehr verwirkliche die Hilfsperson grundsätzlich fremde gemeinnützige Zwecke ihres Auftraggebers. Sie fördere damit nur mittelbar steuerbefreite Zwecke im Sinne der §§ 52 – 54 AO, was für die Steuerbefreiung nicht ausreiche. Dies gelte jedoch nicht, wenn die Körperschaft mit ihrer Hilfstätigkeit nicht nur die steuerbegünstigte Tätigkeit einer anderen Körperschaft unterstütze, sondern zugleich eigene steuerbegünstigte Satzungsziele verfolge.

Hiervon sei jedenfalls dann auszugehen, wenn mehrere nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG steuerbefreite Körperschaften arbeitsteilig zur Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks zusammenwirken. Dies betreffe nicht nur Zusammenschlüsse auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage, sondern auch Fälle, in denen z. B. die öffentlich Hand eine steuerbefreite Organisation mit der Erbringung der steuerbegünstigten Tätigkeit beauftrage, die Auftragnehmerin aber einzelne Tätigkeiten an andere steuerbefreite Körperschaften verbege.

**Hilfsperson unterhält mit Unterstützungsleistungen einen eigenen Zweckbetrieb, wenn die Hilfsperson mit Tätigkeit zugleich eigene Zwecke verfolgt**

<sup>38</sup> BFH-Urteil vom 17.02.2010, I-R-2/08

## 8. Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten in Kindergärten

Bei der Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmer handelt es sich um Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden. Erhält jedoch ein in einem Kindergarten tätiger Arbeitnehmer, der in der Gruppenbetreuung eingesetzt ist, unentgeltlich Mahlzeiten und wird die Mahlzeit gemeinsam mit den Kindern zwecks Überwachung der Kinder und aus pädagogischen Gründen eingenommen, ist der Ausnahmefall der „betriebsfunktionalen Zwecke“ zu bejahen.<sup>39</sup> Das private Interesse der Arbeitnehmer an der Einnahme von Mahlzeiten tritt in den Hintergrund, da sie bedingt durch die Arbeitsverträge nicht frei wählen können, ob sie an dem gemeinsamen Essen teilnehmen. Die Gewährung von Mahlzeiten stellt somit keinen geldwerten Vorteil dar, welcher lohnsteuerpflichtig ist.

**Mahlzeiten eines Arbeitnehmers in einem Kindergarten stellen keinen lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil dar.**

## 9. Das Verfahren bei der Öffnungsklausel im Katalog gemeinnütziger Zwecke, § 52 Abs. 2 AO

Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 wurden die bisher in § 52 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) nicht abschließend aufgeführten gemeinnützigen Zwecke durch einen abschließenden Katalog ersetzt. Im Gegenzug wurde aber eine Öffnungsklausel eingefügt, nach der weitere Zwecke als gemeinnützig erklärt werden können. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Koblenz<sup>40</sup> hat nun in einem Schreiben erläutert, wie das Verfahren hierzu aussieht.

Die Regelung in § 52 Abs. 2 AO ermöglicht der jeweils obersten Finanzbehörde des Landes, eine zentral zuständige Finanzbehörde zu bestimmen, die über dem Gemeinnützigkeitskatalog hinaus weitere Zwecke für gemeinnützig erklären kann. Die Öffnungsklausel soll den Finanzbehörden die Gelegenheit geben, auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse zu reagieren.

Geht bei einem Finanzamt ein Satzungsentwurf oder ein Antrag auf Erteilung einer vorläufigen Bescheinigung, ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder dergleichen ein, mit dem Ziel, einen Zweck als gemeinnützig anzuerkennen, der nicht zu den Katalogzwecken gehört, wird der Vorgang den obersten Finanzbehörden vorgelegt (z.B. dem Finanzministerium). Über die Anerkennung eines neuen Zwecks wird nach einer entsprechenden Vereinbarung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bundesweit einvernehmlich entschieden. In der Praxis wird es sich also um ein recht langwieriges Verfahren handeln.

Die OFD Koblenz stellte klar, dass nur solche neuen Zwecke als gemeinnützig anerkannt werden können, die sich aus sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnissen ergeben. Zwecke, die bei der Erstellung des aktuellen Katalogs gemeinnütziger Zwecke bereits bestanden haben, können danach nicht anerkannt werden.

## 10. Anwendung des EuGH-Urteils Persche durch die Finanzverwaltung, Spenden im Ausland

Das BMF<sup>41</sup> hat sich zur Anwendung des EuGH-Urteils vom 27.1.2009<sup>42</sup> geäußert. Dazu heißt es in dem BMF-Schreiben, dass beide Urteile bis zur Verkündung einer gesetzlichen Neuregelung in allen noch nicht bestandskräftig veranlagten Fällen anzuwenden sei.

Der EuGH hatte entschieden, dass das vollständige Abzugsverbot für Direktspenden ins Ausland nach § 10 b EStG a.F. gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstieß, sofern die ausländische Empfängereinrichtung nach den nationalen Rechtsvorschriften im Mitgliedsstaat des Spenders als steuerbegünstigt hätte anerkannt werden können.

<sup>39</sup> Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 19.02.2009, 11-K-384/07, rechtskräftig

<sup>40</sup> Oberfinanzdirektion Koblenz, Schreiben vom 11.01.2010, S 0171 A – St 33 1

<sup>41</sup> BMF-Schreiben vom 6.4.2010

<sup>42</sup> Rs. C-318/07 "Persche"

Das BMF-Schreiben kommt unseres Erachtens überraschend, weil § 10 b EStG bereits geändert worden ist und in soweit eine Stellungnahme des BMF überflüssig ist<sup>43</sup>. Das BMF-Schreiben hat insofern keine großen Neuigkeiten. Es kündigt jedoch ein weiteres BMF-Schreiben an, in dem aufgezeigt werden soll, welcher Nachweis für die Berechtigung zum Spendenabzug erbracht werden muss. Es stellt sich in der Praxis in der Tat die Frage, ob der Spender beispielsweise eine in deutscher Sprache übersetzte Satzung der ausländischen Empfängereinrichtung beibringen muss oder ob beispielsweise ein Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung der ausländischen Empfängereinrichtung beigebracht werden muss. Dies dürfte Zeitaufwendig und aus Sicht des Spenders kaum zumutbar sein. Die praktische Relevanz des Themas ist derzeit jedoch überschaubar, da größere ausländische Einrichtungen bei der Einwerbung deutscher Spenden nach wie vor den sicheren Weg über die Einschaltung inländischer Förderkörperschaften wählen.

## 11. Die elektronische Bilanz – ab 2011 verpflichtend für alle bilanzierenden Unternehmen

Ab dem Jahr 2011 sind alle bilanzierenden Unternehmen verpflichtet, Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen werden, standardisiert elektronisch zu übermitteln.<sup>44</sup>

Die gesetzliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung erstreckte sich bislang nur auf Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2011 sollen auch Körperschaftsteuererklärung und Gewerbesteuererklärung sowie Feststellungserklärungen elektronisch übermittelt werden<sup>45</sup>.

In dem am 19.1.2010 veröffentlichten BMF-Schreiben<sup>46</sup> werden die materiell-rechtlichen Grundlagen der elektronischen Übermittlung genauer spezifiziert. Die Veröffentlichung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes, der die Basis für die elektronische Übermittlung bildet, soll in einem gesonderten BMF-Schreiben erfolgen. Als Übermittlungsstandard ist in dem BMF-Schreiben das Format XBRL (eX-tensible Business Reporting Language) vorgegeben.

Es bleibt das bereits angekündigte BMF-Schreiben über die Ausgestaltung der Berichtspflichten abzuwarten. Wir werden Sie zeitnah informieren.

## 12. Bilanzierung von Spenden – die neue Stellungnahme IDW RS HFA 21

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat die neue Stellungnahme zur Rechnungslegung "Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen" verabschiedet. Eine wesentliche Neuerung gegenüber der Vorgängerverlautbarung (IDW Stellungnahme HFA 4/1995) besteht darin, dass für die Ertragsrealisierung nicht mehr die Vereinnahmung der Spenden maßgeblich ist, sondern deren satzungsgemäße Verwendung. Deshalb sollen Spenden zum Zeitpunkt ihres Zuflusses erfolgsneutral ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung gegen den Sonderposten gebucht werden. Erst wenn die Spende später verwendet wird, soll der Sonderposten ertragswirksam aufgelöst werden. In der nächsten Ausgabe werden wir Sie über die konkreten/praktischen Auswirkungen der Stellungnahme auf Ihre Rechnungslegung informieren.

## 13. Abzinsung von Rückstellungen nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Nach § 253 Abs. 2 HGB sind für Geschäftsjahre ab 2010 langfristige Rückstellungen (Restlaufzeit > 1 Jahr) mit einem restlaufzeitadäquaten Marktzins abzuzinsen. Dieser Marktzins ergibt sich aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre. Die entsprechenden Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank für Restlaufzeiten von 1 bis

<sup>43</sup> Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie weiterer steuerrechtlicher Regelungen v. 14.4.2010, BGBl. I 2010 S. 836

<sup>44</sup> § 5 b EStG

<sup>45</sup> vgl. § 31 Abs. 1 a KStG, § 14 a GStG, § 28 GStG, § 181 Abs. 2 a AO, § 25 Abs. 4 EStG

<sup>46</sup> BMF-Schreiben v. 19.1.2010-IV C6-S 2133-b/0, BStBl I 2010, S. 47

50 Jahren monatlich unter [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) veröffentlicht. Im Juli 2010 betrug die Zinssätze bei Restlaufzeiten von 1 Jahr 3,77 %, bei Restlaufzeiten von 15 Jahren 5,20 % und bei Restlaufzeiten von 50 Jahren 5,07 %.

Übergangsregelungen zu dieser Vorschrift bestehen nicht, so dass die erstmalige Abzinsung im entsprechenden Geschäftsjahr gewinnerhöhend zu berücksichtigen ist.

## 14. Neue Datenschutzvorschriften für das Mahnwesen ab 1.4.2010

Am 1.4.2010 sind Änderungen des Datenschutzgesetzes in Kraft getreten, die gravierende Auswirkungen auf das Forderungsmanagement haben.

Betroffen sind alle Unternehmen, die zur Eintreibung offener Forderungen externe Dienstleister (z.B. Inkassobüros oder Kreditversicherungen) beauftragen. In diesen Fällen ist vor der Übermittlung von Kundendaten zwingend Folgendes zu beachten:

- Der Schuldner muss mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein, bevor die Datenübermittlung erlaubt ist.
- Die Datenübermittlung an den externen Dienstleister darf frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen.
- Der Schuldner muss vom Unternehmen auf die bevorstehende Datenübermittlung hingewiesen werden. Das muss rechtzeitig – jedoch nicht vor der ersten Mahnung – geschehen.
- Bestreitet der Schuldner die Forderung, darf keine Datenübermittlung erfolgen.

Der Verstoß gegen die vorgenannten Regeln kann Strafen sowie Schadenersatzforderungen betroffener Kunden nach sich ziehen. Daher ist es empfehlenswert, das Mahnwesen – insbesondere die Mahnstufen und die zeitlichen Abstände – auf die neuen Vorschriften auszurichten.

## Kontakt

### Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht  
[heide.bley@schomerus.de](mailto:heide.bley@schomerus.de)

### Thomas Krüger

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[thomas.krueger@schomerus.de](mailto:thomas.krueger@schomerus.de)

### Manfred Lehmann

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
[manfred.lehmann@schomerus.de](mailto:manfred.lehmann@schomerus.de)

### Matthias Appel

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
[matthias.appel@schomerus.de](mailto:matthias.appel@schomerus.de)

Tel. Sekretariat: 040 / 37 601 22 46 (Christina Seiler)

### Haftungsausschluss

Neue Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Wir übernehmen mit der Herausgabe und Übersendung dieses Rundschreibens keine Haftung. Verantwortlich für den Inhalt: Heide Bley; Stand: 16.08.2010

### Schomerus & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer

Deichstraße 1  
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00  
Telefax 040 / 3 76 01-199

[info@schomerus.de](mailto:info@schomerus.de)  
[www.schomerus.de](http://www.schomerus.de)

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Hamburg PR 361

Kai W. Voß  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Rainer Inzelmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Peter-A. Borchardt  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Dr. F. Michael Boemke  
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Bernhard Schwarz  
Rechtsanwalt · Steuerberater

Thomas Krüger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

Wieland Kirch  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Beate Désirée Lipski  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin

Manfred Lehmann  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Viktor von Websky  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenzrecht

Jörn J. Rahden  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. Nadja Sievers  
Rechtsanwältin · Mediatorin

Dr. Klaus Lodigkeit  
Rechtsanwalt · LL.M. (Houston)  
Fachanwalt für IT-Recht  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Rainer Schöndube  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Dirk Schwenn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht

Verena Zahn  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Andreas Henkel  
Rechtsanwalt

Jens Kindt  
Rechtsanwalt

Heide Bley  
Rechtsanwältin · Steuerberaterin  
Fachberaterin für Internationales Steuerrecht

Dr. Otto-Ferdinand Graf Kerssenbrock  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwalt

Jörg Bolz  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · CPA



Kooperation mit  
HLB International

A world-wide network of independent  
accounting firms and business advisers.